



Antrag gemäß §§ 7, 7a und 7b Burgenländisches Sozialbetreuungsberufegesetz auf Anerkennung und Zulassung von der im Ausland absolvierten Ausbildung in einem Sozialbetreuungsberuf als:

Diplom-Sozialbetreuer/ Diplom-Sozialbetreuerin:

- ☐ Schwerpunkt Altenarbeit
- ☐ Schwerpunkt Familienarbeit
- ☐ Schwerpunkt Behindertenarbeit
- ☐ Schwerpunkt Behindertenbegleitung

Fach-Sozialbetreuer/ Fach-Sozialbetreuerin:

- ☐ Schwerpunkt Altenarbeit
- ☐ Schwerpunkt Behindertenarbeit
- ☐ Schwerpunkt Behindertenbegleitung

- ☐ **Heimhelfer/ Heimhelferin**

Antragsdaten:

Bitte alles in **BLOCKBUCHSTABEN** angeben!

Nachname:
Geburtsname:
Vorname:
Geschlecht: männlich: ☐ weiblich: ☐ keine Angabe: ☐
Geburtsdatum:
Österreichische Sozialversicherungsnummer- wenn vorhanden:
Staatsbürgerschaft:
Ausstellungsland des Zeugnisses/ Diploms:
Telefonnummer:
E-Mail-Adresse:
Wohnanschrift:

Wenn keine Wohnanschrift in Österreich vorhanden ist, **kann** ein Zustellbevollmächtigter/ eine Zustellbevollmächtigte mit Wohnsitz in Österreich namhaft gemacht werden:

Ja: ☐ Nein: ☐

siehe Beilage Zustellvollmacht

Nachweis der erforderlichen B1-Sprachkenntnisse erfolgt durch:

Beilagen (Zeugnisse, Fortbildungsunterlagen, etc.): Ja: ☐ Nein: ☐

Persönliche Vorsprache: Ja: ☐ Nein: ☐

Hinweise zum Verfahren:

Die **Berechtigung** zur Ausübung der entsprechenden beruflichen Tätigkeit entsteht erst nach **rechtskräftig abgeschlossenem Verfahren** bzw. nach erfolgreicher **Absolvierung** der vorgeschriebenen Ergänzungsmaßnahmen, wenn solche vorgeschrieben wurden.

Gemäß § 8 Abs. 1 bzw. § 9 Abs. 6 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, in der geltenden Fassung, sind Sie verpflichtet, eine allfällige **Änderung Ihrer Abgabenstelle** bzw. **Änderungen** bezüglich des/der **Zustellbevollmächtigten** während des Verfahrens unverzüglich **mitzuteilen**.

Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht nach, werden sämtliche Schriftstücke gemäß § 8 Abs. 2 Zustellgesetz hinterlegt und gelten hierdurch als zugestellt.

Für die Anerkennung einer ausländischen Ausbildung nach dem Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetz und der Burgenländischen Heimhilfeausbildungsverordnung ist die

Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:

Folgende Unterlagen sind im Original (oder in beglaubigter Abschrift) – und sofern sie nicht in deutscher Sprache verfasst sind – **samt Übersetzung** durch eine/n gerichtlich beeidigte/n Übersetzer bei der Abteilung 6 – Referat Recht und Behördenverfahren **nach vorheriger Terminvereinbarung** vorzulegen.

- ☐ vollständig ausgefüllter Antrag
- ☐ Lebenslauf, in dem insbesondere die Schulbildung und die bisherige berufliche Tätigkeit ersichtlich sind- **fakultativ**
- ☐ Urkunden (Diplom, Abschlusszeugnis), die als Nachweis des ordnungsgemäßen Ausbildungsabschlusses ausgestellt wurden
- ☐ detaillierter Lehrplan, aus dem die Dauer der Ausbildung sowie die auf die einzelnen Unterrichtsfächer entfallenden Lehrstunden, aufgeschlüsselt nach Theorie und Praxis, zu ersehen sind
- ☐ ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis- **nicht älter als drei Monate**
- ☐ ein aktuelles Gesundheitszeugnis- **nicht älter als drei Monate**
- ☐ Heiratsurkunde oder andere Urkunden- falls der derzeitige Name nicht mit jenem auf dem Abschlusszeugnis übereinstimmt

- ☐ eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises
- ☐ Bestätigung der Meldung- sofern im Burgenland gemeldet
- ☐ Nachweis von B1-Sprachkenntnissen- entweder mündliche Überprüfung anlässlich der Vorsprache oder Zeugnis
- ☐ allenfalls eine Arbeitsbestätigung über die Tätigkeit in einem Sozialbetreuungsberuf- Nachweis von Kenntnissen auf Grund von Berufspraxis

Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 7a Abs. 6 Burgenländisches Sozialbetreuungsberufegesetz – Bgld. SBBG hat die Behörde über Anträge ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch innerhalb von vier Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu entscheiden.

Gemäß § 7a Abs. 1 leg.cit. hat die Landesregierung über Anträge auf Anerkennung mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

Gemäß § 7 a Abs. 2 leg.cit ist die Anerkennung unter der aufschiebenden Wirkung auszusprechen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nach ihrer/seiner Wahl entweder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder eine Ergänzungsprüfung ablegt, wenn

1. sich die bisherige Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf theoretische und praktische Ausbildungsinhalte bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch den Ausbildungsnachweis in Österreich abgedeckt werden, oder
2. der in diesem Gesetz geregelte Beruf im Burgenland eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufes sind, und wenn sich die in Österreich geforderte Ausbildung auf theoretische und praktische Inhalte bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis der Antragstellerin oder des Antragstellers abgedeckt werden.

Gemäß § 7a Abs. 3 leg.cit. liegen wesentliche Unterschiede dann vor, wenn Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufes sind, bei denen die bisherige Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers wesentliche Abweichungen hinsichtlich des Inhalts gegenüber der in Österreich geforderten Ausbildung aufweist.

Gemäß § 7a Abs. 4 leg.cit. sind Anträge auf Anerkennung schriftlich einzubringen. Der Antrag hat die Ausbildung einschließlich allfälliger Zeiten der Berufsausübung, aufgrund deren die Anerkennung vorgenommen werden soll, zu bezeichnen. Dem Antrag sind weiters die entsprechenden Urkunden und Befähigungs- und Ausbildungsnachweise und gegebenenfalls die Bescheinigungen über die Berufsausübung gemäß § 7 Abs. 4 anzuschließen. Sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache oder in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Insbesondere muss die Antragstellerin oder der Antragsteller bei den Unterlagen einen Nachweis beibringen, dass sie oder er der deutschen Sprache für die Ausübung ihres oder seines Berufes ausreichend mächtig ist. Die Behörde hat der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Einlangen des Antrages unverzüglich, spätestens binnen eines Monats zu bestätigen. Liegen die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht vollständig vor, so ist mittels Mängelbehebungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG binnen derselben Frist vorzugehen.

Gemäß § 7a Abs. 5 leg.cit. kann bei Bestehen berechtigter Zweifel, dass die Ausübung des Berufes durch die Antragstellerin oder den Antragsteller nicht aufgrund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen ausgesetzt oder untersagt wurde, von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats eine diesbezügliche Bestätigung dieser Tatsache verlangt werden. Der Informationsaustausch hat dabei über das EU-Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) zu erfolgen. Die Bestimmungen des III. Abschnitts des Burgenländischen EU-Berufsangelegenheiten-Gesetzes - Bgld. EU-BA-G, LGBl. Nr. 4/2016, sind anzuwenden.

Kosten:

Im Verfahren werden für die Erteilung der Bewilligung eine Landes-Verwaltungsabgabe in Höhe von **€ 8,90**, für das Ansuchen der Bewilligung eine Eingabegebühr von **€ 47,30**, für die Erteilung der Bewilligung eine Gebühr von **€ 83,60** und für jede Beilage eine Gebühr pro Bogen von **€ 3,90** zur Entrichtung vorgeschrieben werden.

Datenschutzmitteilung:

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Pflege, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, post.a6@bgld.gv.at.

Der Antragsteller/ Die Antragstellerin nimmt zur Kenntnis, dass die ihn/ sie betreffenden erhobenen personenbezogenen Daten aufgrund Art. 6 Abs. 1 lit. c und (hinsichtlich Gesundheitsdaten) Art. 9 Abs. 2 lit. h der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO in Verbindung mit § 7a des Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetzes – Bgld. SBBG verarbeitet werden.

Zweck der Datenverarbeitung ist die Bearbeitung und Abwicklung des Antrages auf Anerkennung und Zulassung von im Ausland absolvierten Ausbildungen in einem Sozialbetreuungsberuf gemäß §§ 7 ff Bgld. SBBG.

Die Daten werden an Auftragsverarbeiter übermittelt. Die Daten werden nicht an Empfänger weitergegeben, die mit diesen Daten eigene Zwecke verfolgen.

Die verarbeiteten personenbezogenen Daten werden vor dem Zugriff Nichtberechtigter gesichert gespeichert und nur so lange verarbeitet, als es zur Zweckerreichung notwendig ist, gesetzliche oder interne Aufbewahrungspflichten bestehen oder potentielle Rechtsansprüche geltend gemacht werden können.

Grundsätzlich kommen Ihnen die Rechte gemäß Art. 15 ff DSGVO zu. Sie haben daher grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie ein Widerspruchsrecht. Diese Rechte können Sie beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Stabsabteilung Verfassung und Recht, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, post.datenschutz@bgld.gv.at, geltend machen.

Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen österreichisches oder europäisches Recht verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, dsb@dsb.gv.at.

Weiters können Sie sich an unseren Datenschutzbeauftragten, die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Website des Landes Burgenland unter <https://www.burgenland.at/datenschutz>.

Wenn kein Hauptwohnsitz im Burgenland vorliegt:

Ich bestätige hiermit, dass ich im Burgenland eine berufliche Tätigkeit als Heimhelfer/ Heimhelferin, Fach-Sozialbetreuer/ Fach-Sozialbetreuerin oder Diplom-Sozialbetreuer/ Diplom-Sozialbetreuerin anstrebe.

Ort, Datum

Unterschrift



Ärztliches Attest

Zur Vorlage bei Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 6 – Soziales und Gesundheit,
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt.

Anschrift des Arztes:

Zweck der Untersuchung:

Ausübung der Tätigkeit eines Sozialbetreuungsberufes (Heimhelfer/in, Sozialbetreuer/in)

Es wird bestätigt, dass

Frau / Herr _____

geboren am _____

die für die Ausübung der Tätigkeit als Heimhelfer/in / als Sozialbetreuer/in erforderliche
gesundheitliche Eignung besitzt.

Datum

Unterschrift eines Arztes/ einer Ärztin

für Allgemeinmedizin

Land **Burgenland**

Abteilung 6 – Soziales und Pflege